

99027006261001

Anzeige einer Geburt Entgegennahme von Einrichtungen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001689821/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261001
Leistungsbezeichnung I	Anzeige einer Geburt Entgegennahme von Einrichtungen
Leistungsbezeichnung II	Geburt eines Kindes durch Einrichtungen anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	11.11.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_20.html
Teaser	In Ihrer Einrichtung wurde ein Kind geboren? Dann müssen Sie dies dem zuständigen Standesamt melden. Hier erfahren Sie mehr darüber.
Volltext	Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist die Einrichtung zur Anzeige der Geburt verpflichtet. Wenn ein Kind in Ihrer Einrichtung geboren wurde, müssen Sie dies dem zuständigen Standesamt anzeigen. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Ort, an dem das Kind geboren wurde.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind, dessen Geburt beim zuständigen Standesamt angezeigt werden soll, wurde in Ihrer Einrichtung geboren.
Kosten	Kostenlos
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Anzeige der Geburt dem zuständigen Standesamt schriftlich per Post oder über den Online-Dienst (vorerst nur für eingeschränkten Nutzerkreis) zukommen lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist ein Kind in Ihrer Einrichtung geboren worden, übersenden Sie die Anzeige der Geburt dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Standesamt innerhalb einer Woche. <ul style="list-style-type: none"> • Links der Weser • St.-Joseph-Stift • Klinikum Mitte • Diako • Bremen-Ost • Sowie für die Geburtshäuser in Bremen-Stadt • Das Standesamt Bremen-Mitte ist zuständig für die Geburten in den Kliniken: <ul style="list-style-type: none"> • Im Klinikum Bremen-Nord

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • In den Geburtshäusern in Bremen Nord • Das Standesamt Bremen-Nord ist zuständig für Geburten:
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe möglich.
Frist	Die Anzeige der Geburt muss innerhalb einer Woche bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt erfolgen. Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen. Ist das Kind tot geboren worden, muss die Anzeige spätestens am dritten Werktag nach der Geburt bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Geburt eines Kindes durch Einrichtungen anzeigen • Jede Geburt eines Kindes muss dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde. • Kommt das Kind in einem Krankenhaus oder in einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, zur Welt, muss die Geburtsanzeige durch die Einrichtung an das Standesamt gesendet werden. • Zuständige Stelle: Das Standesamt, in dessen Zuständigkeit der Ort der Geburt liegt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen